

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2017.00012

vom 28. Februar 2017

ZH Sozialversicherungsgericht, 2017-02-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2017.00012

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2017.00012 du 28 février 2017

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2017.00012 del 28 febbraio 2017

Erwägungen

E. 1

Dezember 2016 fest (Urk. 2).

E. 2

AVIG). Arbeitslose, die ihren Anspruch nach Abs. 1 ausgeschöpft haben und weiterhin vorübergehend vermindert arbeitsfähig sind, haben, sofern sie unter Berücksichtigung ihrer verminderten Arbeitsfähigkeit vermittelbar sind und alle übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, Anspruch auf das volle Taggeld, wenn sie zu mindestens 75 % , und auf das halbe Taggeld, wenn sie zu mindestens 50 % arbeitsfähig sind (Art. 28 Abs.

E. 2.1

Die Beschwerdegegnerin verneinte den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung ab 7. September 2016 im angefochtenen Entscheid noch mit der Begründung, dass die Beschwerdeführerin nach Ablauf der 30-tägigen Frist gemäss Art. 28 Abs. 1 AVIG per 6. September 2016 zu lediglich 25 % arbeitsfähig gewesen sei, weshalb ab 7. September 2016 bis zur Erlangung einer ganzen oder teilweisen (gemeint wohl: mindestens 50%igen) Arbeitsfähigkeit kein Anspruch auf Leistungen bestehe (Urk. 2, 6/20 ff.). Hieran hielt sie, nachdem die Beschwerdeführerin das Arztzeugnis von Dr. Z.____ mit der Bestätigung einer 50%igen Arbeitsfähigkeit vom 1. August 2016 bis und mit 31. Oktober 2016 hatte einreichen lassen (Urk. 11), nicht mehr fest, schloss sie sich dem Beschwerdeantrag der Beschwerdeführerin an und erklärte sich bereit, die Taggelder nachzuzahlen (Urk. 15).

E. 2.2

Damit sind sich die Parteien nunmehr darin einig, dass die Beschwerdeführerin ab 1. August 2016

E. 4

AVIG). Kein Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung besteht, wenn die versicherte Person nicht zu mindestens 50 % arbeitsfähig ist (BGE 135 V 185 E. 6 und 9.1). 2.

E. 6

zu 50 % arbeitsfähig war und dass ab 1. November 2016 eine volle Arbeitsfähigkeit vorlag. Diese Annahme findet nicht nur im nachträglich eingereichten Arztzeugnis von Dr. Z.____ (Urk. 11) Bestätigung, sondern auch in den bereits im Verwaltungsverfahren eingegangenen Taggeldkarten (Urk. 6/10, 6/115).

Entsprechend ist als erstellt zu betrachten, dass die Beschwerdeführerin im hier strittigen Zeitraum vom 7. September 2016 bis zum Erlass des angefochtenen Entscheids vom 1. Dezember 2016, welcher rechtsprechungsgemäss die Grenze der richterlichen Überprüfungsbefugnis bildet (BGE 132 V 215 E. 3.1.1) zu 50 % und ab 1. November zu 100 % arbeitsfähig war.

Da ein wiedererwägungswises Aufheben des angefochtenen Entscheids nach der Vernehmlassung nicht möglich ist (ZAK 1989 S. 563 E. 2a, vgl. auch ZAK 1989 S. 310) und den Akten und Vorbringen der Beschwerdegegnerin nicht abschliessend zu entnehmen ist, ob sie die übrigen Anspruchsvoraussetzungen gemäss Art.

E. 8

AVIG bereits geprüft hat, ist der angefochtene Entscheid mit der Feststellung, dass vom 7. September 2016 bis 31. Oktober 2016 eine 50%ige und vom 1. bis 30. November 2016 eine 100%ige Vermittlungsfähigkeit vorgelegen hat, aufzuheben und zur Prüfung der übrigen Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung ab 7. September 2016 sowie zu neuem Entscheid an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. 3.

Entsprechend hat die Beschwerdeführerin Anspruch auf eine Parteientschädigung. Diese ist nach Art. 61 lit. g ATSG in Verbindung mit Art. 34 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Sache und nach der Schwierigkeit des Prozesses zu bemessen. In Anwendung dieser Grundsätze rechtfertigt sich die Zusprechung einer Prozessentschädigung von Fr. 1'500.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer). Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass der angefochtene Einspracheentscheid vom 1. Dezember 2016 mit der Feststellung, dass vom 7. September 2016 bis 31. Oktober 2016 eine 50%ige und vom 1. bis 30. November 2016 eine 100%ige Vermittlungsfähigkeit vorgelegen hat, aufgehoben. Die Sache wird zur Prüfung der übrigen Voraussetzungen für einen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung und zu neuem Entscheid an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine Prozessentschädigung von Fr. 1'500.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Dr. Alex Ertl - Arbeitslosenkasse IAW - seco - Direktion für Arbeit - Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen,

soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die VorsitzendeDie Gerichtsschreiberin GrünigGasser Küffer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.